

Reglement

betreffend Übernahme von Aktien der Kunsteisbahn Zug AG durch den Curling Club Zug

1. **GV- Beschluss**

Der Curling Club Zug (nachfolgend CCZ) hat sich im Zusammenhang mit der Finanzierung der neuen Curlinghalle mit Beschluss der a.o. GV vom 4. September 1998 ohne Gegenstimme dazu verpflichtet, 2'500 Aktien zu nominal Fr. 100.00 der Kunsteisbahn Zug AG im Gesamtbetrag von Fr. 250'000.00 zu zeichnen und vollständig zu liberieren.

Der Ausgabepreis pro Aktie beträgt Fr. 100.00.

2. **Aktienübernahmepflicht der Aktivmitglieder**

Zur Finanzierung dieser Verpflichtung übernimmt jedes CCZ-Aktivmitglied vom CCZ 10 Aktien der KEB zu je Fr. 100.00 nom. zum Preis von insgesamt Fr. 1'000.00 und erfüllt seine Übernahmepflicht bis spätestens 31. Oktober 1999 durch Einzahlung des geschuldeten Betrags an den CCZ.

Neue Aktivmitglieder bzw. Nachwuchsmmitglieder / Passivmitglieder, welche in den Aktivstatus übertreten, werden statutarisch verpflichtet, innert 6 Monaten seit Aufnahme in den CCZ bzw. Statuswechsel Aktien im gleichen Umfang zu übernehmen und innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fristgerecht zu bezahlen.

3. **Härtefälle**

In Härtefällen entscheidet der Vorstand auf schriftliches Gesuch hin über eine Staffelung der Einzahlungspflicht oder den zeitweiligen Erlass der Aktienübernahmepflicht.

4. **Freiwillige Aktienübernahme**

Um die Aktienübernahmeverpflichtung des CCZ in der Höhe von Fr. 250'000.00 vollumfänglich zu erfüllen, ergeht eine Einladung an alle Aktiv- und Passivmitglieder sowie mit dem CCZ freundschaftlich verbundene Personen und Firmen auf freiwilliger Basis und im Sinne eines zinslosen Darlehens vom CCZ zusätzliche Aktien der Kunsteisbahn Zug AG in beliebigem Umfang zum Preis von Fr. 100.00 je Aktie zu übernehmen.

Auf freiwilliger Basis übernommene Aktien können dem CCZ ab 1. Mai 2002 zum Rückkauf angeboten werden, wobei eine Kündigungsfrist von 12 Monaten einzuhalten ist. Die Geltendmachung des Rückkaufrechts ist dem Präsidenten des CCZ schriftlich und fristgerecht mitzuteilen. Der CCZ hat die freiwilligen Aktien zum Nominalwert zu übernehmen.

5. Clubvermögen

Sofern durch die Massnahmen gemäss Ziff. 2 und 4 oben der volle Betrag von Fr. 250'000.00 nicht aufgebracht werden kann, ist der Vorstand berechtigt, die verbleibenden Aktien zulasten des Clubvermögens zu erwerben. Diese werden für die Abgabe an Neumitglieder verwendet.

6. Aktienrückkauf

Der CCZ ist berechtigt, im Falle des Ausscheidens eines Aktivmitglieds aus dem CCZ dessen Mitgliederaktien zu 50 % des Nominalwerts zurückzukaufen. Diese Option besteht jedoch nur dann, wenn die Aktien für die Abgabe an Neumitglieder benötigt werden.

Die durch den Club zurückgekauften Aktien sind grundsätzlich für die Abgabe an Neumitglieder und zur Erfüllung deren Aktienbezugspflicht reserviert. Zur vorübergehenden Entlastung des Clubvermögens können diese Aktien auch auf freiwilliger Basis weiterplaziert werden. Ziff. 4 dieses Reglement findet in solchen Fällen analoge Anwendung.

7. Weitere Bestimmungen

Sollten sich bei der Aufnahme eines Neumitglieds keine KEB-Aktien mehr im Clubvermögen befinden oder innert 6 Monaten durch Austritte verfügbar werden, bestimmt der Vorstand unter Gleichbehandlung aller CCZ-Aktivmitglieder das Vorgehen.

Dieses Reglement wurde vom Vorstand des CCZ in Ausführung des GV-Beschlusses vom 4. September 1998 beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Zug, den 21. April 1999

Der Präsident:

Der Sekretär:

Rolf Bedognetti

Kurt Wild